Privatanzeige

ABI-Nr. **SG**

1. Übertretung

Missachten eines gerichtlichen Verbots (Art. 258 ZPO[1])

☐ Parkverbot ☐ Halteverbot ☐ Fahrverbot ☐ weiteres:

2. Ort und Zeit der Übertretung

Ort, Strasse / Haus-Nr.	Grundstücks-Nr.

Datum	Zeit von	bis	Uhr

3. Fahrzeug

☐ Personenwagen ☐ Lieferwagen ☐ Motorrad ☐ Lastwagen ☐ Mofa ☐ anderes:

Land	Kontrollschild	Marke/Typ

4. Anzeigeerstatter/in

4.1 Festgestellt durch

Nachname	Vorname
Geb.-Datum	Heimatort/ Nationalität
PLZ/Ort	Strasse/Nr.
Telefon	E-Mail

4.2 Geschädigte Person / Privatklägerschaft

Nachname/ Firma	Vorname
Geb.-Datum	Heimatort/ Nationalität
PLZ/Ort	Strasse/Nr.
Telefon	E-Mail

4.2.a Bezug zum Grundstück

☐ Eigentümer ☐ Mieter ☐ beauftragt durch Eigentümer/Mieter ☐ andere:

4.2.b vertreten durch

Firma	
Nachname	Vorname
Geb.-Datum	Heimatort/ Nationalität
PLZ/Ort	Strasse/Nr.
Telefon	E-Mail

5. Strafantrag

Ich beantrage die Bestrafung der lenkenden Person des unter Ziffer 3 erwähnten Fahrzeugs wegen Missachten eines gerichtlichen Verbots.

Erklärung betreffend Parteirechte / Entschädigung

☐ Ich verzichte auf meine Rechte als Privatkläger/in.

☐ Ich mache von meinen Parteirechten als Privatkläger/in Gebrauch. Ich beziffere und begründe meine Forderungen schriftlich (bitte beilegen; Art. 119 und Art. 123 StPO[2]. Ohne schriftliche Begründung wird von einem Verzicht ausgegangen.

Ort und Datum	Unterschrift Anzeigeerstatter/in

6. Beilagen

6.1 Notwendige Beilagen

- ✓ Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anzeige mit Strafantrag
- ✓ Fotodokumentation:
  - Konkrete Parksituation mit betreffendem Fahrzeug
  - Umgebung mit Parkplatz
  - Verbotssignal mit Zusatztext
- ✓ Kopie Verfügung des Kreisgerichtes

6.2 Beilagen nach Bedarf

- ☐ Vollmacht (falls Anzeigeerstatter/in am fraglichen Grundstück nicht dinglich berechtigt ist)
- ☐ Eigentums-/Mietnachweis (Grundbuchauszug / Mietvertrag)
- ☐ Begründete und bezifferte Entschädigungsforderung
- ☐
- ☐

7. Einreichung der Strafanzeige

Wir bitten um Zustellung der unterzeichneten Anzeige mit den Beilagen an:

Kantonspolizei St.Gallen
Privatanzeige
Klosterhof 12
9001 St.Gallen

oder

privatanzeigen@kapo.sg.ch ℹ Pro E-Mail nur 1 Anzeige einreichen.

8. Erläuterungen zu gerichtlichen Verboten auf privatem Grund und Strafantrag

Wer an einem Grundstück dinglich berechtigt ist, kann beim Gericht beantragen, dass jede Besitzesstörung zu unterlassen ist und eine Widerhandlung ***auf Antrag*** mit einer Busse bis zu 2000 Franken (Höchstbetrag siehe Verbotsschild) bestraft wird. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein. Die gesuchstellende Person hat ihr ***dingliches oder obligatorisches Recht mit Urkunden zu beweisen*** und eine bestehende oder drohende Störung glaubhaft zu machen (Art. 258 der ZPO[1]).

Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen. Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 1 u. 2 der StPO[2]).

Wer wider besseren Wissens einen Nichtschuldigen anzeigt oder eine strafbare Handlung anzeigt, welche nicht stattgefunden hat, kann mit Gefängnis oder Busse bestraft werden (Art. 303 u. 304 StGB[3]).

Bei Antragsdelikten können die Verfahrenskosten der antragstellenden Person, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder der Privatklägerschaft auferlegt werden, wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird (Art. 427 Abs. 2 der StPO[2]).

Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen. Ist die verletzte Person handlungsunfähig, so ist ihr gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt. Ist sie bevormundet, so steht das Antragsrecht auch der Kindes- und Erwachsenenschutz-Behörde KESB zu. Ist die verletzte Person unmündig oder entmündigt, so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist. Stirbt die verletzte Person, ohne dass sie den Strafantrag gestellt oder auf den Strafantrag ausdrücklich verzichtet hat, so steht das Antragsrecht jedem Angehörigen zu. Hat eine antragsberechtigte Person ausdrücklich auf den Antrag verzichtet, so ist ihr Verzicht endgültig (Art. 30 des StGB[3]).

Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von ***drei Monaten***. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird (Art. 31 des StGB[3]).

[1] Schweizerische Zivilprozessordnung (SR 272)
[2] Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312.0)
[3] Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR311.0)

9. Beilagen (Fotos zur Anzeige)

(Klicken Sie auf das Grafik-Icon, um ein Foto einzufügen)

10.1 **Verbotssignal mit Zusatztext** Datum

10.2 **Konkrete Parksituation mit Fahrzeug** Datum/Zeit

10.3 **Umgebung (Foto aus der Ferne)**, Datum/Zeit